



Satzungen

Kreismusikschule

Seetal

der Gemeinden

Bettwil
Boniswil
Eggliswil
Fahrwangen
Leutwil
Meisterschwanden
Sarmenstorf
Seengen

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

¹ Die Einwohnergemeinden Bettwil, Boniswil, Eggliswil, Fahrwangen, Leutwil, Meisterschwanden, Sarmenstorf und Seengen (nachfolgend Verbandsgemeinden genannt) bilden gestützt auf § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, § 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 unter dem Namen «Kreismusikschule Seetal» (nachfolgend KMS genannt) einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Der Verband hat seinen Sitz in Seengen.

§ 2

Zweck

¹ Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Musikschule.

² Er leistet einen Beitrag zur musikalischen Bildung und stärkt die Musikkultur.

§ 3

Weitere Gemeinden

¹ Der Gemeindeverband kann weitere Gemeinden oder Gemeindeverbände aufnehmen.

² Neu in den Verband eintretende Gemeinden oder Gemeindeverbände können zu einem Einkauf verpflichtet werden.

³ Der Gemeindeverband kann weiteren Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf vertraglicher Basis Dienstleistungen erbringen.

§ 4

Geschlechtsneutralität

Funktionsbezeichnungen in diesen Satzungen beziehen sich, ungeachtet der Schreibweise, auf beide Geschlechter.

B. Organisation

§ 5

Organe

Organe des Verbandes sind:

- Abgeordnetenversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Die Amtsdauer der Organe entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

§ 6

Abgeordnetenversammlung / Organisation

¹ Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden aus ihrer Mitte gewählt. Alle Verbandsgemeinden sind mit je einem Mitglied vertreten.

² Nicht wählbar sind die Mitarbeitenden und die Lehrpersonen der KMS.

³ Die Abgeordnetenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Präsidenten des Vorstandes geleitet. Sie ist öffentlich.

⁴ Der Vorstand lädt unter Beilage der Traktandenliste spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zur Abgeordnetenversammlung ein.

⁵ Der Vorstand oder 1/3 der angeschlossenen Gemeinden können jederzeit eine ausserordentliche Abgeordnetenversammlung verlangen.

⁶ Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

§ 7

Abgeordnetenversammlung / Zuständigkeit

Die Abgeordnetenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes
- die Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Budgets
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts
- Erlass des Personalreglements
- Beschluss über die Organisation der KMS und Erlass eines Organisationsreglements
- Festlegung der Besoldung des Vorstandes

- Beschluss über Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden
- Beschluss über Verträge mit anderen Gemeinden
- Beschluss über die Aufnahme weiterer Gemeinden und Gemeindeverbände unter gleichzeitiger Festsetzung einer allfälligen Einkaufssumme
- Beschluss über den Austritt einer Gemeinde aus dem Verband
- Beschluss über die Auflösung des Verbands unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden
- Beschluss über die Änderung des Verbandssitzes
- Festlegung der Verwaltungsentschädigung
- Antrag Investitionsausgaben an die Verbandsgemeinden z.H. der Gemeindeversammlungen

§ 8

Vorstand / Zusammensetzung / Organisatorisches

¹ Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die Abgeordnete sein müssen. Der Sitzgemeinde steht immer ein Sitz zu.

² Vorstandsmitglieder müssen ihren Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden haben. Bei einer Wohnsitzverlegung innerhalb der Verbandsgemeinden scheiden sie aus dem Vorstand aus, wenn die neue Wohnsitzgemeinde bereits mit einer Person im Vorstand vertreten ist. Andernfalls bleiben sie bis zum Ablauf der Amtsperiode im Amt.

³ Der Musikschulleiter nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

⁴ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁶ Der Vorstand wird durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten vertreten. Der Präsident bzw. der Vizepräsident unterzeichnet die Beschlüsse zusammen mit dem Aktuar.

⁷ Der Präsident lädt unter Beilage der Traktandenliste zu den Sitzungen ein.

⁸ Der Vorstand kann Ausschüsse bilden, Kommissionen für bestimmte Aufgaben einsetzen und Aufgaben delegieren. § 39 Abs. 1 des Gemeindegesetzes ist sinngemäss anzuwenden.

⁹ Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 9

Vorstand / Aufgaben

¹ Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihm obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben.

² Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- Wahl des Musikschulleiters, der Musiklehrpersonen und des Sekretariatspersonals sowie Regelung und Beaufsichtigung der Dienstverhältnisse im Rahmen des Personalreglements und des kantonalen Rechts
- Erlass und Überwachung der Pflichtenhefte für das Personal
- Überwachung des Betriebs
- Festlegung der Beiträge nicht volksschulpflichtiger Musikschüler
- Empfehlung über die Höhe der Elternbeiträge
- Definition der räumlichen Anforderungen
- Vorgaben über die Ausgestaltung und Einrichtung der Unterrichtsräume
- Festlegung des Fächerangebots
- Entscheid über die Dauer der Lektionen
- Budgetvorschlag z.H. der Abgeordnetenversammlung

§ 10

Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Sie wird von der Abgeordnetenversammlung gewählt.

² Nicht wählbar sind die Mitarbeitenden und die Lehrpersonen der KMS sowie die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes.

³ Sie prüft die Rechnung des Verbandes und erstattet dem Vorstand zuhanden der Abgeordnetenversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag.

⁴ Die externe Revisionsstelle führt die Bilanzprüfung durch.

C. Anlagen

§ 11

Schulanlagen

¹ Die Schulanlagen stehen im Eigentum der Verbandsgemeinden.

² Die Verbandsgemeinden müssen genügend Schulraum zur Verfügung stellen und diesen angemessen unterhalten. Die Räume sollen den Vorgaben des Gemeindeverbandes KMS entsprechen.

D. Finanzen

§ 12

Finanzierung

¹ Der Gemeindeverband KMS wird finanziert durch:

- Kantonsbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge nicht volksschulpflichtiger Musikschüler
- Subventionen
- weitere Beiträge und Spenden

² Die Verbandsgemeinden legen, jede für sich, die Höhe ihrer Elternbeiträge für jeweils mindestens 2 Jahre fest.

³ Die Beiträge nicht volksschulpflichtiger Musikschüler müssen mindestens 50 % der entsprechenden Gesamtkosten decken.

⁴ Die Rechnung ist ausgeglichen zu führen. Das Rechnungsjahr dauert vom 01. August bis 31. Juli.

§ 13

Gemeindebeiträge

¹ Sämtliche Kosten, ohne Berücksichtigung der Elternbeiträge, werden von den Verbandsgemeinden nach Schülerlektionen getragen.

² Von den so errechneten Gemeindeanteilen werden jeder Verbandsgemeinde ihre Elternbeiträge abgezogen. Der sich daraus ergebende Betrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die rechnungsführende Gemeinde ist berechtigt, Akontozahlungen während des Jahres zu erheben.

§ 14

Investitionsausgaben

Investitionsausgaben unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden. Es gelten die Bestimmungen der §§ 17 und 19 Abs. 3 + 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten vom 19.09.2012.

§ 15

Rechnungsführung

Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzverwaltung der Sitzgemeinde.

E. Politische Rechte

§ 16

Antrags- und Aus-
kunftsrecht

¹ Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für ein Geschäft, das in den Kompetenzbereich des Verbandes fällt oder fallen könnte.

² Jede stimmberechtigte Person des Verbandsgebietes und jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

§ 17

Initiative und
Referendum

Für Initiativen und Referenden gelten die Bestimmung des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978.

F. Übergangsbestimmungen

§ 18

Personelles

Die ungekündigten oder nicht durch Zeitablauf aufgehobenen Anstellungsverhältnisse der in den Verbandsgemeinden gewählten Musikschulleiter, Musiklehrpersonen und Angestellten der Schulverwaltung werden unverändert übernommen. Vorbehalten bleibt das Einverständnis der betroffenen Personen.

G. Schlussbestimmungen

§ 19

Haftung des Verbandes

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl.

§ 20

Änderungen der
Satzungen

¹ Satzungsänderungen sind von den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden zu beschliessen.

² Satzungsänderungen ohne erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Verbandsgemeinden können von der Abgeordnetenversammlung beschlossen werden.

§ 21

Austritt und Auflösung

¹ Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

² Ein Verbandsaustritt ist den übrigen Verbandsgemeinden, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, schriftlich anzuzeigen und nur auf das Ende eines Schuljahres, erstmals per Ende Schuljahr 2027/28, möglich. Ein Verbandsaustritt bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung der austretenden Gemeinde.

³ Die austretende Gemeinde hat Anspruch auf eine Vermögensrück-erstattung.

⁴ Die Auflösung des Verbandes im Sinne von § 82 Abs. 2 Gemeinde-gesetz bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden und des Regierungsrates des Kantons Aargau.

⁵ Das bei Auflösung vorhandene Vermögen wird verhältnismässig nach den durchschnittlichen Einwohnerzahlen der drei letzten Jahre auf die Gemeinden verteilt.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindever-sammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau auf den 01. Mai 2023 in Kraft. Sie ersetzen alle die Musikschule betreffenden früheren Verträge, Satzungen, Reglemente und Vereinbarungen zwischen den Verbandsgemeinden.

Es folgen die Genehmigungsvermerke der Einwohnergemeindeversamm-lungen und die Unterschriften der Gemeinderäte.